

1.  
 Vorsitzender Richter  
 am Oberlandesgericht a.D.

Bamberg, den 23.Sept.2004

Hiermit bestätige ich, dass ich am 21.6.2004 auf ihre Bitte Frau Petra Heller und ihren Ehemann zu einer Vorsprache beim Vorsitzenden des Ärztlichen Kreisverbandes Bamberg, Herrn Dr. Knoblach, begleitet habe.

Zu dem Termin war es gekommen, weil Frau Heller ihre seit längerer Zeit erfolgreich verlaufene ärztliche Behandlung gegen Borreliose durch eine vom Kreisverband an die Bamberger Ärzteschaft ergangene Warnung gefährdet sah. Nach ihrer Darstellung sei ein sie bis dahin behandelnder Arzt so verunsichert worden, dass er die ihr ~~bis dahin~~<sup>vorher</sup> verordneten Medikamente nicht mehr habe verschreiben wollen. Zweck des Gesprächs war eine Klarstellung, dass der anscheinend aufgekommene Verdacht eines Medikamentenmissbrauchs nicht begründet ist und die weitere medikamentöse, erfolgreiche Behandlung sichergestellt bleibt.

Zu Beginn des Gesprächs räumte Dr. Knoblach ein, dass er ein Schreiben an die Mitglieder des Kreisverbands versandt habe, nachdem er von einem Kollegen auf die Gefahr eines konkreten Medikamentenmissbrauchs hingewiesen worden sei. Er bestritt aber zunächst, dass sich dieses Schreiben auf Frau Heller beziehe. Schließlich legte er das in einem Aktenordner abgeheftete Schreiben vor. Darin war die Rede von einer (namentlich nicht benannten) jüngeren Frau, die wiederholt an Wochenenden beim Ärztlichen Bereitschaftsdienst erschienen sei und in energischem Ton die Verordnung eines bestimmten Medikaments gefordert habe. Es bestehe begründeter Verdacht - so fuhr das Schreiben sinngemäß fort - dass die auftretende Frau dieses für Langzeitbehandlung ungeeignete Medikament seit Jahren ihrem schulpflichtigen Kind verabreicht. Das Schreiben schloss mit der Warnung unter Hinweis auf haftungs- und kostenrechtliche Folgen.

Auf Erklärung von Frau Heller, dass sie weder wiederholt beim Ärztlichen Bereitschaftsdienst vorgesprochen noch ihrem Sohn jemals andere als die von den ihn behandelnden Ärzten verordneten Medikamente verabreicht habe, äußerte Herr Dr.Knoblach zunächst, dass sich das Schreiben ja auch nicht auf sie beziehe.

Diese Behauptung geriet allerdings ins Wanken, als er zu erkennen gab, dass er den seltenen Beruf der gemeinten Frau (Sängerin), den auch Frau Heller ausübt, kannte.

Er erklärte abschließend, dass er sich in seiner Funktion zum Schutze der Kollegenschaft und des Kindes zu dem Schreiben veranlasst gesehen habe.

Diese zusammengefasste Wiedergabe des Gesprächs beruht auf meiner Erinnerung.

A

1954. 11. 11.